

Geschäftsordnung für den DING-Unternehmensbeirat

§ 1 Gegenstand der Geschäftsordnung

Der DING-Einnahmenaufteilungsvertrag sieht die Einrichtung eines Unternehmensbeirates vor. Dieser unterstützt DING insbesondere bei der Umsetzung der Einnahmenaufteilung im Interesse aller Vertragspartner. Hierzu werden die entsandten Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 2 Zuständigkeit

Der Unternehmensbeirat berät und beschließt insbesondere über

1. Unterstützung von DING bei der Einnahmenaufteilung
2. Änderungen an der Durchführungsrichtlinie
3. die Durchführung von Verkehrserhebungen für die Einnahmenaufteilung
4. die Auslegung des EAV und der Durchführungsrichtlinie
5. die Vertriebskostenvergütung
6. Beteiligung über Anpassungen des Verbundtarifs auf Basis eines Vorschlags der Geschäftsführung

Der Unternehmensbeirat ist von DING über Einwendungen zur Jahresabrechnung zu informieren und kann diese beraten. Er kann im Falle von Streitigkeiten, die sich aus dem Einnahmenaufteilungsvertrag, dessen Gültigkeit oder dessen Rechtswirksamkeit, einschließlich etwaiger Nachträge oder einzelner Bestimmungen ergeben, Lösungsvorschläge unterbreiten.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Unternehmensbeirat besteht aus 13 entsandten Mitgliedern, die sich in drei Gruppen zusammensetzen: die Gruppe der privaten Busverkehrsunternehmen, der kommunalen Verkehrsunternehmen und die der Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- (2) In die jeweilige Gruppe entsenden die privaten Busverkehrsunternehmen fünf Mitglieder, die kommunalen Verkehrsunternehmen vier Mitglieder und die Eisenbahnverkehrsunternehmen vier Mitglieder. Ferner erhält die DING-Geschäftsführung einen Sitz ohne Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sind in der Anlage benannt. Änderungen in der Ernennung der Mitglieder können dem DING jederzeit durch die jeweilige Gruppe in Textform mitgeteilt werden.

§ 4 Stimmrecht und Vertretung

- (1) Die Beschlüsse des Unternehmensbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Jede Gruppe hat eine Stimme mit einem entsprechenden Stimmgehalt. Dieser wird immer zu Beginn eines jeden Jahres anhand der Erlösverteilung aus dem Vorjahr festgelegt. Dabei wird die Erlösverteilung für die jeweilige Gruppe ermittelt.
- (3) Für den Fall, dass in einer Stimmgruppe zu einem Beschlusspunkt keine Einigkeit herbeigeführt werden kann, kann jedes Mitglied eine Abstimmung ohne Gruppenbindung einfordern. Dies ist dem DING im Vorfeld der Unternehmensbeiratssitzung mit einer Frist von einer Woche schriftlich anzukündigen. Dann erfolgt die Beschlussfassung entsprechend der individuellen Stimmanteile nach Erlösverteilung. Jedes Mitglied des Unternehmensbeirates hat dann ein Stimmrecht entsprechend seines Anteils an der Erlösverteilung. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Unternehmensbeirates ist möglich; hierzu ist dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung eine formlose Vollmacht in Textform über die Übertragung des Stimmrechts vorzulegen.

§ 5 Vorsitz

Der Unternehmensbeirat wählt, gemäß den Vorgaben des Einnahmenaufteilungsvertrages, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dies erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

§ 6 Einberufung

DING beruft den Unternehmensbeirat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bzw. ggf. mit dessen Vertreter bei Bedarf ein, auf Verlangen von Beiratsmitgliedern, deren Stimmgewicht eine einfache Mehrheit beträgt, oder auf das geschlossene Verlangen einer Stimmgruppe. Der Unternehmensbeirat tagt mindestens einmal je Kalenderhalbjahr.

§ 7 Arbeitsgruppen

Der Unternehmensbeirat kann Aufgaben an Arbeitsgruppen delegieren oder einen Gutachter zur Beratung heranziehen. Er ist gegenüber den Arbeitsgruppen weisungsbefugt. Die Koordination der Arbeitsgruppen bzw. die Beauftragung des Gutachters erfolgt durch DING.

§ 8 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Unternehmensbeirat in Kraft und endet mit dessen Auflösung. Sie kann zuvor geändert oder durch eine andere ersetzt werden.

Anhang: Mitglieder des DING-Unternehmensbeirats

Private Busverkehrsunternehmen

- Frau Sonja Bayer (Robert Bayer GmbH) – Vorsitzende
- Herr Marcus Bindl (RAB – Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Herr Horst Bottenschein (Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co KG)
- Herr Martin Pöhler (RBA – Regionalbus Augsburg GmbH)
- Herr Josef Brandner (BBS Mittelschwaben KG)

Kommunale Verkehrsunternehmen

- Herr Helmut Schilling (Stadtwerke Biberach GmbH)
- Herr Werner Ziegelmeier (SWU Verkehr GmbH)
- Herr Ralf Gummersbach (SWU Verkehr GmbH)
- Herr Hubert Bentele (SWU Verkehr GmbH)

Eisenbahnverkehrsunternehmen

- Herr Martin Winter (Arverio Baden-Württemberg GmbH/Arverio Bayern GmbH) – Stv. Vorsitzender
- Herr Peter Oppe (Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH)
- Herr Oliver Kuppek (DB Regio AG)
- Frau Désirée Heßner (agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG)